

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Juni 2016

Nr. 59/2016

Inhalt:

Prüfungsordnung für den

**binationalen Bachelor of Arts-/Licence-Studiengang
„Europäische Wirtschaftskommunikation –
Langues, communication et commerce européens”**

**der
Universität Siegen**

und

**der
Université d’Orléans**

Vom 29. Juni 2016

**Prüfungsordnung
für den
binationalen Bachelor of Arts-/Licence-Studiengang
„Europäische Wirtschaftskommunikation –
Langues, communication et commerce européens”
der
Universität Siegen
und
der
Université d’Orléans**

Vom 29. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte, Ziele und Berufsfelder des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Bachelorgrad / Licence
- § 6 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Praktikum
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 15 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät
- § 16 Prüfungsausschuss der Université d'Orléans
- § 17 Fachlicher Prüfungsausschuss
- § 18 Anrechnung von Leistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 20 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 22 Bewertung, Bildung der Noten, Gesamtnote im Bachelorzeugnis
- § 23 Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Wirtschaftskommunikation / Licence „Langues, communication et commerce européens“
- § 24 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 29 Anwendung und Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Notenumrechnungstabelle

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Universität Siegen und die Université d'Orléans führen gemeinsam den binationalen Bachelor- und Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ an der Fakultät I - Philosophische Fakultät der Universität Siegen und der UFR Collegium Lettres, Langues et Sciences Humaines (LLSH) der Université d'Orléans durch. Die Universitäten haben ein gemeinsames Studienprogramm festgelegt. Nach einem an beiden Universitäten absolvierten Studium des Bachelor- bzw. Licencestudiengangs verleiht die jeweilige Universität den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) und Licence Langues Étrangères Appliquées, spécialité anglais/allemand (LEA).
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Siegen. Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung des akademischen Grades an der Université d'Orléans gelten deren Regelungen.

§ 2

Inhalte, Ziele und Berufsfelder des Studiengangs

- (1) Bei dem Studiengang Europäische Wirtschaftskommunikation handelt es sich um einen binationalen und interdisziplinären Kooperationsstudiengang der Universität Siegen und der Université d'Orléans. Er umfasst die Fächer Fremdsprachen, Sprachwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Theorien und Methoden vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern auf einem akademischen Arbeitsmarkt befähigen.
- (3) Im ersten Studienjahr studieren die Studierenden an ihren jeweiligen Heimatuniversitäten (Siegen bzw. Orléans). Im zweiten Studienjahr setzen alle Studierenden das Studium der Langues, communication et commerce européens gemeinsam in Orléans fort. Zwischen dem zweiten und dem dritten Studienjahr ist zudem das verpflichtende Praktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation im jeweiligen Partnerland angesiedelt. Im dritten Studienjahr schließen alle Studierenden das Studium der Europäischen Wirtschaftskommunikation an der Universität Siegen ab und erwerben im Rahmen dieses Kooperationsstudienganges den deutsch-französischen Doppelabschluss Bachelor of Arts (B.A.) und Licence Langues Étrangères Appliquées (LEA).
 - a) Studierende des Studienganges Europäische Wirtschaftskommunikation, die sich an der Universität Siegen eingeschrieben haben, erhalten im ersten Studienjahr eine sprach- und wirtschaftswissenschaftliche sowie sprachpraktische Ausbildung in folgenden Bereichen:
 - Französische und Angewandte Sprachwissenschaft,
 - Landeskunde Frankreich,
 - BWL/Managementlehre,
 - Geschichte oder Soziologie Europas,
 - Sprachpraxis Französisch / Englisch.
 - b) Studierende des Studienganges Europäische Wirtschaftskommunikation, die sich an der Université d'Orléans eingeschrieben haben, erhalten im ersten Studienjahr eine Ausbildung in folgenden Bereichen:
 - Grundlagen der Sprachwissenschaft,
 - Sprachpraxis Deutsch / Englisch,
 - Landeskunde Deutschland,
 - Landeskunde Großbritannien und USA,

- Allgemeine BWL und Managementlehre,
 - Schlüsselkompetenzen.
- c) Im zweiten Studienjahr in Orléans erhalten die Studierenden eine Ausbildung in folgenden Bereichen:
- Rhetorik und Pragmatik,
 - Kontrastive Linguistik,
 - Landeskunde Großbritannien, USA und Deutschland,
 - Außenwirtschaft, Wirtschaftsrecht und Marketing,
 - Sprachpraxis Französisch / Englisch,
 - Schlüsselkompetenzen.
- d) Im dritten Studienjahr an der Universität Siegen erhalten die Studierenden eine Ausbildung in folgenden Bereichen:
- Fachkommunikation,
 - Sprachvariation,
 - Interkulturelle und mehrsprachige Kommunikation, Sprachkontakt,
 - Wirtschaftspolitik oder Mikro- und Makroökonomie,
 - Sprachpraxis Französisch / Englisch.
- (4) Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und den Studierenden ermöglichen, neue Inhalte, Methoden und Ansätze kennenzulernen.
- (5) Neben dem Auslandsaufenthalt und der Durchführung von Lehrveranstaltungen in deutscher, französischer und englischer Sprache beinhaltet der Studiengang weitere internationale Elemente. Hierzu gehören u.a. die Möglichkeit binational betreuter Abschlussarbeiten und eine international zusammengesetzte Studierendenschaft während des zweiten und dritten Studienjahres.
- (6) Der Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ befähigt Absolventinnen und Absolventen bei entsprechendem Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen eines Masterstudiums.
- (7) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachleuten für Kommunikation in internationalen wirtschaftlichen Kontexten. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über gute Fremdsprachenkenntnisse, sie können die Struktur und Verwendung von Sprache in ihren vielfältigen Erscheinungsformen analysieren und verfügen darüber hinaus über profunde Kenntnisse des Partnerlandes. Sie sind in der Lage, diese spezifischen sprachlichen, sprachwissenschaftlichen und interkulturellen Kompetenzen nutzbringend in vielen Bereichen anzuwenden. Der Abschluss eröffnet den Absolventinnen und Absolventen Beschäftigungsmöglichkeiten in kommunikationsorientierten Berufsfeldern außerhalb der klassischen Bereiche Schule und Universität, wie z.B. Presse und Public Relations; interne und externe Kommunikation in international aufgestellten Unternehmen sowie in Institutionen, Medien und Politik; Fortbildung und Personalarbeit; Kommunikationsberatung und -training; technische Redaktion; Text- und Mediengestaltung; Übersetzung; Fremdsprachenvermittlung in der Erwachsenenbildung und Lehrmittelerstellung.
- (8) Die spezifische Bildungs- und Ausbildungsfunktion des Studienprogramms wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
- a) Wissenschaftliche Grundqualifikation im Bereich Sprachwissenschaft,
 - b) schriftliche und mündliche Textkompetenz,
 - c) Fremdsprachenkompetenz,
 - d) landeskundliche und interkulturelle Kompetenz,
 - e) wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz,

- f) Schlüsselqualifikationen (Argumentations- und Präsentationstechniken, Datenverarbeitung).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung für das binationale Bachelor-/Licence-Studium „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ ist an der Universität Siegen die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Dabei muss eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung und eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung nachgewiesen werden. Umfang und Art des Nachweises regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen“ vom 16. August 2006.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Siegen hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i. V. m. der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)“ vom 8. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG der Universität Siegen“ vom 31. Mai 2010.
- (3) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber an beiden Universitäten besondere, den spezifischen Anforderungen des Studiengangs entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für Französisch [Siegen] bzw. B1 für Deutsch [Orléans] sowie Niveau B2 für Englisch). Den Studienbewerberinnen und -bewerbern an der Universität Siegen wird dringend die Teilnahme an einem vor Studienbeginn angebotenen Sprachtest empfohlen, der Studieninteressierten und Lehrenden als Grundlage für ein anschließendes Beratungsgespräch dient. Der Bewerbung ist ein Motivations schreiben beizufügen.
- (4) An der Université d'Orléans schreiben sich die Studierenden zunächst in den Studiengang Licence Langues Étrangères Appliquées (LEA) ein. Es gelten die für diesen Studiengang festgelegten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen. Die Studierenden werden dann während des ersten Studienjahrs nach Aktenlage (Studienleistungen, Motivations schreiben) und Auswahlgesprächen für den binationalen Zweig des parcours Langues, communication et commerce européens ausgewählt.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (im Folgenden mit LP abgekürzt) zu erwerben. Davon entfallen 9 LP auf die Bachelorarbeit (siehe dazu § 12 dieser Prüfungsordnung).
- (3) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Bachelorgrad / Licence

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Kooperationsstudiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ verleiht die Universität Siegen den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Die Université d'Orléans verleiht den Grad Licence Langues Étrangères Appliquées, spécialité anglais/allemand (LEA).

§ 6

Modularisierung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
- (4) Der Studiengang Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens umfasst folgende obligatorische Module und folgende Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Module pro Semester (Details siehe Modulhandbuch):
 - a) Erstes Studienjahr (1. + 2. Semester): Universität Siegen

Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
1	Sprachwissenschaft 1: Orientierung	3	-	1.	6	9	
1.1	Einführung in die französische Sprachwissenschaft (= Grundkurs Linguistik)	1	-	1.	2	3	
1.2	Sprache und Kommunikation: Inhalte im Überblick (Ring-VL)	1	-	1.	2	3	
1.3	Grammatikgrundwissen (V)	1	-	1.	2	3	
2	Sprachwissenschaft 2: Sprachliche Strukturen	2	1	2.	4	9	
2.1	Texte als sprachliche Zeichen	1	-	2.	2	3	
2.2	Phonologie/Morphologie	1	-	2.	2	3	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2	-	1	2.	-	3	
5	Französische Landeskunde	2		1.-2.	4	6	
5.1	Civilisation française 1: Découvrir la France par son territoire	1	-	1.	2	3	
5.2	Civilisation française 2: Les grandes dates d l'histoire de France	1	-	2.	2	3	
6a	Wahlpflicht 1: Geschichte	2	1	1.-2.	4	9	
6a.1	Vorlesung Geschichte (Wahlepoche 1)	1	-	1.	2	3	
6a.2	Vorlesung Geschichte (Wahlepoche 2)	1	-	2.	2	3	
6a.3	Prüfungsleistung zu 6a.1 oder 6a.2	-	1	1. oder 2.	-	3	
6b	Wahlpflicht 1: Soziologie Europas	2	1	1.-2.	4	9	
6b.1	Seminar 1	1	-	1.	2	3	
6b.2	Seminar 2	1	-	2.	2	3	
6b.3	Prüfungsleistung zu 6b.1 oder 6b.2	-	1	1. oder 2.	-	3	

(Fortsetzung)							
Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
7	Betriebswirtschaftslehre: Orientierungsmodul	2	1	1.-2.	6	9	
7.1	Ringvorlesung: Allgemeine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	-	1.	2	3	
7.2	Vorlesung: Einführung in die Managementlehre	-	1	2.	2	3	
7.3	Planspiel: Internet-Unternehmensplanspiel	1	-	2.	2	3	
9	Sprachpraxis A: Französisch 1	3	-	1.-2.	6	9	
9.1	Grammaire	1	-	1.	2	3	
9.2	Traduction 1	1	-	1.	2	3	
9.3	Conversation	1	-	2.	2	3	
10	Sprachpraxis B: Englisch 1	3	-	1.-2.	6	9	
10.1	Grammar in use	1	-	1.	2	3	
10.2	Text production	1	-	2.	2	3	
10.3	Oral skills	1	-	1.	2	3	

b) Erstes Studienjahr (1. + 2. Semester): Université d'Orléans

Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Sprachpraxis Deutsch	-	-	1.			
1J3A	Langue B: Allemand	-	-	1.			
1J3A1	Grammaire	-	-	1.	2	3	
1J3A2	Traduction	-	-	1.	1,5	2	
1J4A	Langue B: Allemand	-	-	1.			
1J4A1	Expression écrite et orale	-	-	1.	1,5	2	
	Sprachpraxis Englisch	-	-	1.			
1J11	Anglais Grammaire et traduction	-	-	1.			
1J1A	Anglais: Grammaire et traduction	-	-	1.	1	2	
1J1C	Anglais: Version	-	-	1.	1	2	
1J20	Anglais Expression	-	-	1.			
1J2A	Anglais: Expression écrite	-	-	1.	1,5	2	
1J2B	Anglais: Expression orale	-	-	1.	1,5	2	
	Landeskunde	-	-	1.			
1J5A	Civilisation americaine	-	-	1.	1	2	
1J5B1	Civilisation allemande	-	-	1.	1	2	
	SDL (Sprachwissenschaft)	-	-	1.			
11H80	Langage et communication (V + S)	-	-	1.	3	3	
	Wirtschaftswissenschaften	-	-	1.			
1JJ2	Economie générale	-	-	1.	2,5	4	
	Schlüsselkompetenzen	-	-	1.			
1J60	Atelier d'écriture	-	-	1.	1,5	4	
	Sprachpraxis Deutsch	-	-	2.			
2J3A	Langue B: Allemand	-	-	2.			
2J3A3	Grammaire	-	-	2.	2	3	
2J3A4	Traduction	-	-	2.	1,5	3	
2J4A	Langue B: Allemand	-	-	2.			
2J4A1	Expression écrite et orale	-	-	2.	1,5	2	

(Fortsetzung)							
Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Sprachpraxis Englisch	-	-	2.			
2J11	Anglais Grammaire et Traduction	-	-	2.			
2J1C	Grammaire	-	-	2.	1	3	
2J1D	Version	-	-	2.	1	2	
2J20	Anglais Expression	-	-	2.			
2J2A	Expression écrite	-	-	2.	1,5	2	
2J2B	Expression orale	-	-	2.	1,5	1	
	Landeskunde	-	-	2.			
2J5A	Civilisation britannique	-	-	2.	1	2	
2J5B1	Civilisation allemande	-	-	2.	1	2	
	SDL (Sprachwissenschaft)	-	-	2.			
2H80	Phonétique et transcription	-	-	2.	online	2	
2H50	Pratiques textuelles	-	-	2.	1,5	2	
	Wirtschaftswissenschaften	-	-	2.			
2JJ2	Introduction à la gestion et au Management	-	-	2.	2	3	
	Schlüsselkompetenzen	-	-	2.			
2J60	Communication (PPPE Optionnel)	-	-	2.	1,5	3	

c) Zweites Studienjahr (3.+ 4. Semester): Université d'Orléans (gemeinsam an der Université d'Orléans)

Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Sprachpraxis Deutsch und Französisch	-	-	3.			
3J3A	Langue B: Allemand	-	-	3.			
3J3A1	Grammaire	-	-	3.	2	3	
5J4A	Langue B: Allemand économique et commercial	-	-	3.	1,5	3	
1G4C	Analyse grammaticale et maîtrise de l'orthographe	-	-	3.	2	3	
3J3A2	Traduction	-	-	3.	1,5	2	
3J4A	Langue B: Allemand	-	-	3.			
3J4A1	Allemand expression écrite et orale	-	-	3.	1,5	2	
DPF11	Français general (IDF)	-	-	3.	2	2	
	Sprachpraxis Englisch	-	-	3.			
3J10	Anglais Grammaire et Traduction	-	-	3.			
3J1A	Grammaire	-	-	3.	1	2	
3J1B	Version	-	-	3.	1,5	2	
3J20	Anglais Expression	-	-	3.			
3J2A	Expression orale	-	-	3.	1	1	
3J2B	Expression écrite	-	-	3.	1,5	2	
	Landeskunde	-	-	3.			
3J5A	Civilisation américaine	-	-	3.	1	2	
3J5B1	Civilisation allemande	-	-	3.	1	2	
	SDL	-	-	3.			
5H30	Comparer les langues	-	-	3.	2,5	3	

(Fortsetzung)							
Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Wirtschaftswissenschaften	-	-	3.			
3JJ2	Economie internationale	-	-	3.	1,5	3	
3JJ1	Droit commercial et des sociétés	-	-	3.	2,5	4	
	Schlüsselkompetenzen	-	-	3.			
3J60	Communication et Informatique	-	-	3.			
3J6A	Communication appliquée	-	-	3.	1,5	1	
3J6B	Informatique	-	-	3.	1,5	1	
	Sprachpraxis Deutsch und Französisch	-	-	4.			
4J3A	Langue B: Allemand	-	-	4.			
4J3A1	Grammaire	-	-	4.	2	2	
6J4A	Allemand économique et commercial	-	-	4.	1,5	2	
2H50	Pratiques textuelles	-	-	4.	1,5	2	
4J3A2	Traduction	-	-	4.	1,5	2	
4J4A	Langue B: Allemand	-	-	4.			
4J4A2	Expression écrite et orale	-	-	4.	1,5	2	
DPF21	Français general (IDF)	-	-	4.	2		
4J11	Sprachpraxis Englisch	-	-	4.			
4J1C	Thème grammatical	-	-	4.	1,5	2	
4J1B	Version	-	-	4.	1	1	
4J20	Anglais Expression	-	-	4.			
4J2A	Expression écrite	-	-	4.	1,5	2	
4J2B	Expression orale	-	-	4.	1	1	
	Landeskunde	-	-	4.			
4J5A	Civilisation britannique	-	-	4.	1	2	
4J5B1	Civilisation allemande	-	-	4.	1	2	
	SDL	-	-	4.			
2G31	La rhétorique: théorie et pratiques de l'argumentation	-	-	4.	2	3	
6H10	Pragmatique de l'interaction	-	-	4.	2,5	3	
	Wirtschaftswissenschaften	-	-	4.			
4JJ2	Marketing	-	-	4.	3	4	
	Schlüsselkompetenzen	-	-	4.			
4J61	Communication	-	-	4.	1,5	2	
4J70	Informatique	-	-	4.	1,5	2	

d) Drittes Studienjahr (5. + 6. Semester): Universität Siegen (gemeinsam an der Universität Siegen)

Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
3	Sprachwissenschaft 3: Varietäten	2	1	5.	4	9	
3.1	Fachkommunikation (Sprache A oder B)	1	-	5.	2	3	
3.2	Sprachvariation	1	-	5.	2	3	
3.3	Eine Prüfungsleistung in 3.1 oder 3.2	-	1	5.	-	3	

(Fortsetzung)							
Nr. EWK-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
4	Sprachwissenschaft 4: Einzelsprachenübergreifende Fragestellungen	2	1	6.	4	9	
4.1	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis	1	-	6.	2	3	
4.2	Sprachkontakt	1	-	6.	2	3	
4.3	Eine Prüfungsleistung in 4.1 oder 4.2	-	1	6.	-	3	
8a	Wahlpflicht 2: Volkswirtschaftslehre	2	1	5.-6.	4	9	
8a.1	Mikroökonomie I	1	-	5.	2	3	
8a.2	Makroökonomie	1	-	6.	2	3	
8a.3	Eine Prüfungsleistung in 8a.1 oder 8a.2	-	1	5. oder 6.	-	3	
8b	Wahlpflicht 2: Wirtschaftspolitik	2	1	5.-6.	4	9	
8b.1	Soziale Marktwirtschaft	1	-	5.	2	3	
8b.2	Europäische Wirtschaft	1	-	6.	2	3	
8b.3	Eine Prüfungsleistung in 8b.1 oder 8b.2	-	1	5. oder 6.	-	3	
11	Sprachpraxis B: Englisch 2	2	-	6.	4	6	
11.1	Presentation skills	1	-	6.	2	3	
11.2	Writing Tasks	1	-	6.	2	3	
12	Sprachpraxis C: Kompetenzen in mehreren Sprachen und Kulturen	3	-	5.	6	9	
12.1	Übersetzung Deutsch-Französisch	1	-	5.	2	3	
12.2	Interkulturelle Kommunikation	1	-	5.	2	3	
12.3	Wirtschaftsenglisch <u>oder</u> Wirtschaftsfranzösisch	1	-	5.	2	3	

- (5) Im Studiengang Europäische Wirtschaftskommunikation sind für Studierende mit der Heimatuniversität Siegen alle Module EWK-M 1-12 als Pflichtmodule zu studieren. Hinzu kommen die zu erwerbenden 60 LP im zweiten Studienjahr an der Université d'Orléans (siehe § 6, Absatz 4, c). Die Studierenden mit der Heimatuniversität Orléans studieren im ersten und zweiten Studienjahr die Module, die an der Université d'Orléans im ersten und zweiten Studienjahr angeboten werden (siehe § 6, Absatz 4, b - c) sowie die Module, die im dritten Studienjahr an der Universität Siegen angeboten werden (siehe § 6, Absatz 4, d).
- (6) In Modul 6, das im ersten Studienjahr von den Studierenden der Universität Siegen studiert wird, kann gewählt werden zwischen EWK-M 6a „Wahlpflicht 1: Geschichte“ und EWK-M 6b „Wahlpflicht 1: Soziologie Europas“. Eines der beiden Module ist zu studieren. In Modul 8, das im dritten Studienjahr von allen Studierenden gemeinsam studiert wird, kann gewählt werden zwischen EWK-M 8a „Wahlpflicht 2: Volkswirtschaftslehre“ und EWK-M 8b „Wahlpflicht 2: Wirtschaftspolitik“. Eines der beiden Module ist zu studieren.
- (7) In Modul 3J3A „Langue B: Allemand“ (3. Semester) ist die Veranstaltung
- 3J3A2: Traduction
- verpflichtend zu studieren.
- Aus den Veranstaltungen
- 3J3A1: Grammaire
 - 5J4A: Langue B: Allemand économique et commercial

- 1G4C: Analyse grammaticale et maîtrise de l'orthographe
wählen die Studierenden aus Siegen die Veranstaltung 1G4C und die Studierenden aus Orléans die Veranstaltung 3J3A1 oder 5J4A.
- (8) In Modul 3J4A "Langue B: Allemand" (3. Semester) wählen die Studierenden aus Orléans die Veranstaltung 3J4A1 „Allemand expression écrite et orale“. Die Studierenden aus Siegen belegen die Veranstaltung DPF11 „Français général (IDF)“.
- (9) In Modul 4J3A „Langue B: Allemand“ (4.Semester) ist die Veranstaltung
 - 4J3A2: Traduction
verpflichtend zu studieren.
Aus den Veranstaltungen
 - 4J3A1: Grammaire
 - 6J4A: Allemand économique et commercial
 - 2H50: Pratiques textuelles
 wählen die Studierenden aus Siegen die Veranstaltung 2H50 und die Studierenden aus Orléans die Veranstaltung 4J3A1 oder 6J4A.
- (10) In Modul 4J4A "Langue B: Allemand" (4. Semester) wählen die Studierenden aus Orléans die Veranstaltung 4J4A2 „Expression écrite et orale“. Die Studierenden aus Siegen wählen die Veranstaltung DPF21 „Français général (IDF)“.

§ 7

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für erbrachte Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d. h. 30 LP pro Semester.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden i. d. R. Studienleistungen gefordert. Module werden an der Universität Siegen in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) an der Universität Siegen oder 10 an der Université d'Orléans erbracht worden sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer im binationalen Bachelor- und Licence-Studiengang Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (5) An der Universität Siegen kann Prüferin oder Prüfer jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die
 1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss,
 2. mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.
- (6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistungen sind an der Universität Siegen insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
 1. Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder

2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30 - 45 Min.) oder
 3. Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder
 4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6 - 8 Seiten) oder
 5. mündlicher Test (ca. 15 Min.) oder
 6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 - 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 - 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (8) Studienleistungen sind an der Universität Siegen unbeschränkt wiederholbar und können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (9) Prüfungsleistungen dienen der Überprüfung der in den Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- (10) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind an der Universität Siegen insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Hausarbeit (ca. 12 - 16 Seiten) oder
 2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8 - 12 Seiten) oder
 3. Projektbericht (ca. 8 - 12 Seiten) oder
 4. mündliche Prüfung (ca. 25 - 45 Min.) oder
 5. Klausur (ca. 45 - 120 Min.) oder
 6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 - 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht überschreiten darf.
- (11) Während des Studienjahrs bzw. der Studienjahre an der Universität Orléans sind in jeder Veranstaltung Studienleistungen zu erbringen, und zwar entweder als während der Unterrichtszeit erbrachte Leistungen („contrôle continu“; Referate, Hausarbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen), als Klausuren oder mündliche Prüfungen am Ende des Semesters („contrôle terminal“) oder in einer Kombination der beiden Formen („contrôle mixte“). In jedem Semester und jedem Studienjahr ergibt sich eine Endnote aus dem Durchschnitt der unterschiedlich gewichteten Einzelnoten der Veranstaltungen bzw. Module. Liegt diese Endnote unter 10, können die nicht bestandenen Prüfungen für die Veranstaltungen beider Semester am Ende des Studienjahres einmal wiederholt werden („session 2“). Eine Semestergesamtnote unter 10 kann durch eine höhere Gesamtnote im anderen Semester ausgeglichen werden, so dass das ganze Studienjahr als bestanden gilt und der oder dem Studierenden die 60 ECTS zuerkannt werden. Für jeden Studiengang werden die Prüfungsbedingungen und die Gewichtung der einzelnen Prüfungen („coefficient“) auf Vorschlag des Conseil de l'UFR Collegium LLSH von der Commission de la Formation et de la Vie Universitaire als „Modalités de contrôle des connaissances“ festgelegt. Sie sind beim „service de scolarité“ oder im Sekretariat „Lettres-Langues“ erhältlich. Der Service de scolarité der Fakultät LLSH stellt die Durchführung und Organisation der Prüfungen sicher.
- (12) An der Universität Siegen sind Prüfungsleistungen beschränkt wiederholbar und benotet und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Alle Prüfungsleistungen werden benotet und gehen als Modulnoten in die Gesamtnote ein.
- (13) An der Universität Siegen finden mündliche Prüfungen und Klausuren in der Regel in den von der Fakultät festgelegten Prüfungswochen statt. Bei termingebundenen Prüfungen, die im Ausland stattfinden, legt die jeweilige Partneruniversität die Prüfungstermine fest.
- (14) Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Wenn mündliche Prüfungen von Lehrenden mehrerer beteiligter Universitäten angenommen werden, ist die Durchführung der Prüfung in Form einer Videokonferenz zulässig.

- (15) An der Universität Siegen müssen Studien- und Prüfungsleistungen über das Online-System des Prüfungsamtes der Fakultät I angemeldet werden. Die Anmeldung muss innerhalb einer von dem Prüfungsamt der Fakultät I vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z. B. Prüfungsamt, LSF, Dozierende) zu informieren.
- (16) Sofern an der Universität Siegen für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können sich die Studierenden bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen.
- (17) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, nach Maßgabe von den Absätzen 7 und 10 festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (18) Die Prüfungsorganisation für an der Université d'Orléans zu erbringenden Leistungen obliegt der Université d'Orléans.

§ 8

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Siegen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie,
 - a) sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 („ausreichend“) an der Universität Siegen bzw. 10 an der Université d'Orléans oder besser benotet worden sind,
 - b) sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie,
 - a) sofern sie benotet worden sind, mit > 4,0 („mangelhaft“) an der Universität Siegen bzw. < 10 an der Université d'Orléans benotet worden sind oder,
 - b) sofern sie nicht benotet worden sind mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) An der Universität Siegen können Prüfungsleistungen, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.
- (5) An der Universität Siegen werden Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, über den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung an der Universität Siegen endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die oder der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren.
- (8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind an der Universität Siegen spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 9

Studienverlaufsplan

- (1) Den Studierenden des Bachelor- und Licence-Studiengangs „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ wird empfohlen, dem nachfolgenden Studienverlaufsplan zu folgen.
- (2) Prüfungsleistungen können an der Universität Siegen in jedem Modulelement absolviert werden. Ausnahmen stellen lediglich die Modulelemente dar, in denen die zu erwerbenden Leistungspunkte festgelegt sind (siehe dazu das Modulhandbuch). Bezüglich der Leistungspunkteverteilung kann daher in den zu studierenden Modulen innerhalb der einzelnen Modulelemente frei gewählt werden, ob 3 oder 3 + 3 Leistungspunkte erworben werden. Praktikum und Bachelorarbeit umfassen jeweils 9 LP.
- (3) Es sollte von allen Studierenden in diesem Studiengang beachtet werden, dass im Durchschnitt pro Semester ca. 30 LP erworben werden, um das Studium in der Regelstudienzeit bei gleichbleibender Arbeitsbelastung abschließen zu können.
- (4) Zum Zeitpunkt der Einschreibung in den binationalen Zweig (gilt für Studierende aus Orléans) bzw. vor der Aufnahme des Studiums an der französischen Partnerhochschule (gilt für Studierende aus Siegen) müssen die Studierenden die laut Studienplan bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Leistungen erbracht haben. Studierende aus Siegen können Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr im Umfang von maximal 6 LP im dritten Studienjahr nachholen.

Studienverlaufsplan für den Bachelor-Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ an den Universitäten Siegen und d’Orléans; Vollzeit

Studien-jahr	Semester		(162 LP*)								LP
1	1	WiSe	M 1 (9 LP)	M 5.1 (3 LP)	M 6a.1 (3 LP) oder M 6b.1 (3 LP)	M 7.1 (3 LP)	M 9.1 (3 LP) + M 9.2 (3 LP)	M 10.1 (3 LP) + M 10.3 (3 LP)			30
	2	SoSe	M 2 (9 LP)	M 5.2 (3 LP)	M 6a.2 (3 LP) + PL ¹ (3 LP) oder M 6b.2 (3 LP) + PL (3 LP)	M 7.2 (3 LP) + M 7.3 (3 LP)	M 9.3 (3 LP)	M 10.2 (3 LP)			30
2	3	WiSe	(Sprachpraxis Dt. und Frz.) M 3J3A (5 LP)	(Sprachpraxis Dr. und Frz.) M 3J4A (2 LP)	(Sprachpraxis Englisch) M 3J10 (4 LP)	(Anglais expression) M 3J20 (3 LP)	(Landeskunde) M 3J5A (2 LP) + M 3J5B/3J5B1 (2 LP)	(SDL) M 5H30 (3 LP)	(Wirtschaftswissen- schaften) M 3JJ2 (3 LP) + M 3JJ1 (4 LP)	(Schlüssel- kompetenzen) M 3J60 (2 LP)	30
	4	SoSe	(Sprachpraxis Dt. und Frz.) M 4J3A (4 LP)	(Sprachpraxis Dt. und Frz.) M 4J4A (2 LP)	(Sprachpraxis Englisch) M 4J11 (3 LP)	(Anglais expression) M 4J20 (3 LP)	(Landeskunde) M 4J5A (2 LP) + M 4J5B1(2 LP)	(SDL) M 2G31 (3 LP) + M 6H10 (3 LP)	(Wirtschaftswissen- schaften) M 4JJ2 (4 LP)	(Schlüssel- kompetenzen) M 4J61 (2 LP) + M 4J70 (2 LP)	30
3	5	WiSe	Praktikum (9 LP)								30
			M 3 (9 LP)	M 8a.1 (3 LP) oder M 8b.1 (3 LP)	M 12 (9 LP)						
	6	SoSe	M 4 (9 LP)	M 8a.2 (3 LP) + PL (3 LP) oder M 8b.2 (3 LP) + PL (3 LP)	M 11 (6 LP)						30
Bachelorarbeit (9 LP)											

¹ PL = Prüfungsleistung

* ohne Praktikum und Bachelorarbeit

Übersicht über die zeitliche Platzierung der Module im binationalen Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaftskommunikation bei Studienstart in Deutschland:

Semester	Wintersemester	Sommersemester
1.	1.1, 1.2, 1.3, 5.1, 6a.1 oder 6b.1, 7.1, 9.1, 9.2, 10.1, 10.3	
2.		2.1, 2.2, 5.2, 6a.2 oder 6b.2, 7.2, 7.3, 9.3, 10.2
3.	3J3A, 3J4A, 3J10, 3J20, 3J5A, 3J5B, 3J5B1, 5H30, 3JJ2, 3JJ1, 3J60	
4.		4J3A, 4J4A, 4J11, 4J20, 4J5A, 4J5B1, 2G31, 6H10, 4JJ2, 4J61, 4J70
5.	3.1, 3.2, 8a.1 oder 8b.1, 12.1, 12.2	
6.		4.1, 4.2, 8a.2 oder 8b.2, 11.1, 11.2

§ 10

Praktikum

- (1) Im Bachelorstudium muss ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolviert werden, für das 9 LP vergeben werden. Dies gilt sowohl für Studierende mit der Heimatuniversität Siegen als auch für solche mit der Heimatuniversität Orléans. Das Praktikum soll vorzugsweise im jeweiligen Partnerland absolviert werden.
- (2) Das Praktikum soll möglichst von Dozentinnen und Dozenten aus Orléans und Siegen gemeinsam betreut werden.
- (3) Das Praktikum wird nicht benotet. Es kann im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen.
- (4) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika sorgt der Fachliche Prüfungsausschuss nach § 17.
- (5) Nachweise werden über eine Praktikumsbescheinigung erbracht. Aus der Bescheinigung müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen.
- (6) Die oder der Studierende muss über das Praktikum einen Bericht (ca. 2 - 3 Seiten) anfertigen. Auf Grundlage des Berichts findet ein abschließendes Praktikumsauswertungsgespräch mit einer oder einem in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden statt. Das Gespräch kann auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden. Das abschließende Praktikumsauswertungsgespräch findet an der Universität Siegen statt.
- (7) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und darf die vollständige Teilnahme an der Lehre des Semesters nicht beeinträchtigen.
- (8) Das Praktikum ist außerhalb der Universität Siegen bzw. der Université d'Orléans in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zu den studierten Fächern passt, abzuleisten.
- (9) Der Praktikumsplatz muss durch die Studierende oder den Studierenden selbstständig organisiert werden. Sie erhalten dabei ggf. Unterstützung durch die Praktikumsbüros der Partneruniversitäten.
- (10) In Ausnahmefällen können

- a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum oder
- b) eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter oder
- c) eine berufliche Tätigkeit in einem den Studienfächern nahestehenden Berufsfeld

als Praktikum im Studiengang anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet ausschließlich der Fachliche Prüfungsausschuss nach § 17. Auch für ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum gilt, dass es vorzugsweise im Partnerland absolviert worden sein sollte. In allen Fällen muss eine enge Fachaffinität und ein deutsch-französischer Bezug vorhanden sein. Im Fall a) muss der Umfang des Praktikums mindestens 8 Wochen betragen; und das Praktikum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Im Fall b) muss die kontinuierliche Mitarbeit mindestens 20 Stunden/Monat umfassen und mindestens ein Jahr durchgeführt worden sein.

- (11) Das Praktikum wird von allen Studierenden des Studienganges im Praktikumsbüro der Fakultät I der Universität Siegen angemeldet. Dies gilt auch für die Studierenden aus Orléans, die zum Zeitpunkt des Praktikums noch nicht an der Universität Siegen eingeschrieben sind. Das Praktikumsbüro prüft und bestätigt ggf. die Studienrelevanz des Praktikums und nimmt Praktikumsverträge zwischen Studierenden und Unternehmen (oder eine andere Organisation) durch die Unterschrift auf diesen Verträgen zur Kenntnis. Die Studierenden teilen vor Antritt des Praktikums dem Praktikumsamt der Fakultät I den Praktikumsplatz, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und nach Möglichkeit eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner am Praktikumsplatz mit. Wenn dies vom Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, gefordert wird, übersendet das Praktikumsamt Informationen über den Studiengang und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist, an die Praktikumsanschrift.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit /Mémoire de fin d' études ist an der Universität Siegen einzureichen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praktikums) und wer an der Universität Siegen bzw. an der Université d'Orléans für den Studiengang Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens eingeschrieben ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I der Universität Siegen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Immatrikulationsbescheinigung,
 - der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten 120 LP,
 - gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachterinnen und Erstgutachter sowie für Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter (vergleiche § 12 der Prüfungsordnung). Gutachterinnen und Gutachter sollen sowohl Lehrende der Universität Siegen als auch Lehrende der Universität Orléans sein.
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
 - der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder

abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird ein neues Thema gemäß § 12 Absatz 6 gestellt.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 9 LP, ihre Gewichtung an der Gesamtnote beträgt 25%.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten (ohne Verzeichnisse und Anhänge) in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 15.000 Wörtern liegen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium maximal 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 4 Wochen auf insgesamt 14 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu erbringen. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechende detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von Dozierenden aus Orléans und Siegen gemeinsam betreut. Wenn als Erstgutachterin oder Erstgutachter eine Dozentin bzw. eine Dozent aus Siegen vorgeschlagen wird, soll eine Dozentin oder ein Dozent aus Orléans das Zweitgutachten übernehmen und umgekehrt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vergleiche § 11 der Prüfungsordnung). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der Fachliche Prüfungsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.

- (7) Sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter von der Universität Siegen ist, muss sie oder er eine oder ein, im Rahmen der am Studiengang beteiligten Fächer (Romanistik, Anglistik, Wirtschaftswissenschaften) prüfungsberechtigte oder prüfungsberechtigter in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. Eine Betreuung durch eine oder

einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin oder beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie oder er in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d.h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Fach in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann auch eine festangestellte Lehrkraft des Département LEA der Université d'Orléans sein.

- (8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende oder ein promovierter Lehrender aus den am Studiengang beteiligten Fächern an der Universität Siegen sowie der Université d'Orléans sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen.
- (9) In der Regel wird die Bachelorarbeit nach Absprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst.
- (10) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet (vergleiche § 12 der Prüfungsordnung) und nach Maßgabe des § 22 der Prüfungsordnung bewertet.
- (3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Die Note der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

- (2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Allgemeiner Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät

- (1) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät der Universität Siegen stellt die Durchführung und Organisation der Bachelorarbeit und der Prüfungen, die an der Universität Siegen durchgeführt werden, in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und den Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme, sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 16

Prüfungsausschuss der Université d'Orléans

An der Université d'Orléans legt die *Commission de la Formation et de la Vie Universitaire* auf Vorschlag des *Conseil de l'UFR Collegium LLSH* die Prüfungsbestimmungen (*modalités de contrôle des connaissances*) für die an der Université d'Orléans zu erbringenden Prüfungen fest. Der *Service de scolarité* der Fakultät LLSH stellt die Durchführung und Organisation aller dieser Prüfungen sicher.

§ 17

Fachlicher Prüfungsausschuss

- (1) Ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gemäß § 15 der Prüfungsordnung haben die Lehreinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet. Für den Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ ist der Fachliche Prüfungsausschuss der Lehreinheit Romanistik zuständig. Der Fachliche Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Weiter entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 18 der Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Dem Fachlichen Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Als fachkundiges beratendes Mitglied wird in Angelegenheiten, die den Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ betreffen, die studiengangverantwortliche Person der Université d'Orléans hinzugezogen. Bei Bedarf kann der Fachliche Prüfungsausschuss weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachliche Prüfungsausschuss wird jeweils von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (4) Der Fachliche Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der Fachliche Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Fachlichen Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Fachlichen Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Fachliche Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Fachliche Prüfungsausschuss entscheidet jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Fachliche Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen des Fachlichen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 18

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Fachlichen Prüfungsausschuss. Der Fachliche Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS- Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen. Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 4 unberührt.
- (3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von einer Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Bachelorthesis durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.
- (6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) An der Université d'Orléans gelten die gesetzlichen Vorgaben in Décret n°92 - 657 du 13 juillet 1992 relatif à la procédure disciplinaire dans les établissements publics d'enseignement supérieur placés sous la tutelle du ministre chargé de l'enseignement supérieur. Die Regelung ist außerdem im "Livret de l'étudiant-e, Licence LEA" enthalten, das jährlich von der UFR Collegium Lettres, Langues et Sciences Humaines herausgegeben wird.

§ 20

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.
- (5) An der Université d'Orléans ist die Einschreibung ins "Régime spécial d'études" auf Antrag der oder des Studierenden möglich. Diese Maßnahme befreit von der Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen. Einzelheiten legt die „Réglementation générale des études“ fest.

§ 21

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist,

Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

In Orléans erkennt das zentrale Amt „Passerelle handicap“ die Behinderung oder chronische Krankheit an und informiert die Fakultät (UFR) über die besonderen Prüfungsbedingungen, die der Kandidatin oder dem Kandidaten gegebenenfalls gewährt werden müssen.

§ 22

Bewertung, Bildung der Noten, Gesamtnote im Bachelorzeugnis

(1) Die Noten der Bachelorprüfung, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen an der Universität Siegen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

An der Université d'Orléans werden folgende Noten von 0-20 verwendet:

- 16-20 = mention très bien;
- 14-16 = mention bien;
- 12-14 = mention assez bien.

Es gilt die in Anlage 1 angefügte Notenumrechnungstabelle (aus dem Kooperationsvertrag zwischen den Universitäten Siegen und Orléans).

(2) An der Universität Siegen wird bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorthesis oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

- bis 1,5 sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 gut;
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
- über 4,0 mangelhaft.

(3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Modulnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach

den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen (Siegen) bzw. maximal drei Dezimalstellen (Orléans) ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 (Siegen) werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

- (4) Während des Studiums im Ausland werden die Notensysteme der Partneruniversitäten verwendet. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes werden die Noten entsprechend den Vorgaben in Absatz 1 übernommen oder umgerechnet (siehe dazu Anlage 1: Notenumrechnungstabelle).
- (5) Aus allen Modulnoten und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht dementsprechend mit einer Gewichtung von 25 % in die Gesamtnote ein. Die restlichen 75% der Gesamtnote ergeben sich für Studierende mit der Heimatuniversität Siegen zu einem Drittel aus der an der Universität d'Orléans erzielten Note für das zweite Studienjahr und zu zwei Dritteln aus den im ersten und dritten Studienjahr an der Universität Siegen erworbenen und nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichteten Modulnoten. Für Studierende mit der Heimatuniversität Orléans ergibt sich dieser Anteil der Gesamtnote zu zwei Dritteln aus den an der Universität d'Orléans erzielten Noten für das erste und zweite Studienjahr und zu einem Drittel aus den im dritten Studienjahr an der Universität Siegen erworbenen und nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichteten Modulnoten.

§ 23

Abschluss des Bachelorstudiengangs „Europäische Wirtschaftskommunikation“ /

Licence „Langues, communication et commerce européens“

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Modulen bzw. Prüfungen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und 180 LP erworben hat.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.
- (4) Die Summe von 180 LP setzt sich zusammen aus 9 LP für die Bachelorarbeit und 9 LP für das Praktikum. Hinzu kommen 162 LP, die sich nach entsprechend nach § 6 auf das Studium verteilen (Einzelheiten siehe § 6 dieser Prüfungsordnung).

§ 24

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Bachelor-/Licence-Studium „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er von der Universität Siegen über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) (vergleiche § 5 der Prüfungsordnung) den Studiengang, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Information, dass es sich bei dem Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ um einen internationalen Studiengang handelt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 der Prüfungsordnung beurkundet.

- (5) Die Urkunde enthält die Information, dass es sich bei dem Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation“ / „Langues, communication et commerce européens“ um einen internationalen Studiengang handelt.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Die Bachelorurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät versehen. Weiter wird die Bachelorurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (7) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt
- (8) Von der Université d'Orléans erhält der Studierende eine Licence im Fach Langues étrangères appliquées, spécialité anglais/allemand und eine Leistungsübersicht, ausgestellt vom Service de scolarité des Fachbereichs (UFR) Collegium LLSH.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt, das Auskunft über die an der Universität Siegen erbrachten Leistungen gibt. Für die an der Université d'Orléans erbrachten Leistungen erhalten die Studierenden entsprechende Dokumente der Université d'Orléans.
- (2) Das Diploma Supplement der Universität Siegen enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Diploma Supplement der Université d'Orléans erhält Angaben zu den in Frankreich studierten Studiengangsanteilen, zu Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das französische Studiensystem ergänzt.
- (4) Das Transcript of Records der Universität Siegen informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorthesis) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.
- (5) Das Transcript of Records der Université d'Orléans informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiums in Orléans erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.
- (6) Diploma Supplement und Transcript of Records werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die sie bzw. er an der Universität Siegen abgelegt hat, die Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten, zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (3) In Orléans werden die Kandidatinnen oder Kandidaten vom Service de scolarité über spezielle Sprechstunden („dispositifs pédagogiques particuliers“) informiert, während der sie in die schriftlichen Prüfungen Einsicht nehmen können.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung an der Universität Siegen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades, der von der Universität Siegen verliehen wurde, kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Bachelorgrades nach § 27 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 4 nicht eingerechnet.

§ 29

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in den Bachelor-/Licence-Studiengang „Europäische Wirtschaftskommunikation / Langues, communication et commerce européens“ an der Universität Siegen bzw. der Université d'Orléans eingeschrieben haben.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I - Philosophische Fakultät vom 6. April 2016 sowie des Fakultätsrates der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 13. April 2016.

Siegen, den 29. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1

Notenumrechnungstabelle

	Französische Notenpunkte (notation française)	Deutsche Durchschnittsnote (moyenne allemande)	Deutsche Notenpunkte (notation allemande)				Deutsche Noten (mention allemande)					
Mention Très bien	20,0	1,0	15,00	-	14,80	15	Sehr gut (très bien)	+				
	19,0		14,79	-	14,57							
	18,0		14,56	-	14,35							
	17,0		14,34	-	14,20	14						
	16,0		14,19	-	14,00							
Mention Bien	15,9	1,1	13,99	-	13,71	13						
	15,8		13,70	-	13,55							
	15,7		13,54	-	13,40							
	15,6		1,2	13,39	-				13,30			
	15,5			13,29	-				13,21			
	15,4			13,20	-				13,11			
	15,3		1,3	13,10	-				12,94			
	15,2			12,93	-				12,80			
	15,1		1,4	12,79	-				12,71			
	15,0			12,70	-				12,61			
	14,9			12,60	-				12,51			
	14,8		1,5	12,50	-				12,35	12	Gut (bien)	+
	14,7			12,34	-				12,21			
	14,6		1,6	12,20	-	12,10						
	14,5			12,09	-	12,01						
	14,4			12,00	-	11,91						
	14,3		1,7	11,90	-	11,75						
	14,2			11,74	-	11,61						
	14,1		1,8	11,60	-	11,50			11			
	14,0			11,49	-	11,41						

(Fortsetzung)

	Französische Notenpunkte (notation française)	Deutsche Durchschnittsnote (moyenne allemande)	Deutsche Notenpunkte (notation allemande)			Deutsche Noten (mention allemande)			
Mention Assez bien	13,9		11,40	-	11,30	10			
	13,8	1,9	11,29	-	11,16				
	13,7		11,15	-	11,01				
	13,6	2,0	11,00	-	10,91				
	13,5		10,90	-	10,82				
	13,4		10,81	-	10,71				
	13,3	2,1	10,70	-	10,55				
	13,2		10,54	-	10,41				
	13,1	2,2	10,40	-	10,30				
	13,0		10,29	-	10,21				
	12,9		10,20	-	10,10				
	12,8	2,3	10,09	-	9,94				
	12,7		9,93	-	9,80				
	12,6	2,4	9,79	-	9,69				
	12,5		9,68	-	9,60				
	12,4		9,59	-	9,51				
	12,3	2,5	9,50	-	9,35				
	12,2		9,34	-	9,21				
	Reçu(e) sans mention	12,1	2,6	9,20	-			9,10	09
12,0			9,09	-	9,01				
11,9			9,00	-	8,90				
11,8		2,7	8,89	-	8,75				
11,7			8,74	-	8,60				
11,6		2,8	8,59	-	8,50				
11,5			8,49	-	8,41				
11,4			8,40	-	8,30				
11,3		2,9	8,29	-	8,16				
11,2			8,15	-	8,01				
11,1		3,0	8,00	-	7,85				
11,0			7,84	-	7,71				
10,9		3,1	7,70	-	7,40	08			
10,8		7,39	-	7,10					
10,7	3,2	7,09	-	6,80					
10,6	3,3	6,79	-	6,60					
10,5	3,4	6,59	-	6,21					
10,4	3,5	6,20	-	5,91	07				
10,3	3,6	5,90	-	5,61					
10,2	3,7	5,60	-	5,30					
10,1	3,8	5,29	-	5,01					
10,0	3,9	5,00	-	5,00	06	Ausreichend (passable)	+		
	4,0				05				

(Fortsetzung)								
	Französische Notenpunkte (notation française)	Deutsche Durchschnittsnote (moyenne allemande)	Deutsche Notenpunkte (notation allemande)			Deutsche Noten (mention allemande)		
Nicht bestanden / Ajourné(e)								
Second groupe d'épreuves	9,9	4,02	4,99	-	4,95	04		-
	9,8	4,04	4,94	-	4,90			
	9,7	4,06	4,89	-	4,85			
	9,6	4,08	4,84	-	4,80			
	9,5	4,10	4,79	-	4,75			
	9,4	4,12	4,74	-	4,70			
	9,3	4,14	4,69	-	4,65			
	9,2	4,16	4,64	-	4,60			
	9,1	4,18	4,59	-	4,55			
	9,0	4,20	4,54	-	4,50			
Second groupe d'épreuves	8,9	4,22	4,49	-	4,45	03	Mangelhaft (médiocre)	+
	8,8	4,24	4,44	-	4,40			
	8,7	4,26	4,39	-	4,35			
	8,6	4,28	4,34	-	4,30			
	8,5	4,30	4,29	-	4,25			
	8,4	4,32	4,24	-	4,20			
	8,3	4,34	4,19	-	4,15			
	8,2	4,36	4,14	-	4,10			
	8,1	4,38	4,09	-	4,05			
	8,0	4,40	4,04	-	4,00			
Ajourné(e)	7,9	4,42	3,99	-	3,95	02		
	7,8	4,44	3,94	-	3,90			
	7,7	4,46	3,89	-	3,85			
	7,6	4,48	3,84	-	3,80			
	7,5	4,50	3,79	-	3,75			
	7,4	4,52	3,74	-	3,70			
	7,3	4,54	3,69	-	3,65			
	7,2	4,56	3,64	-	3,60			
	7,1	4,58	3,59	-	3,55			
	7,0	4,60	3,54	-	3,50			
	6,9	4,62	3,49	-	3,45	01		-
	6,8	4,64	3,44	-	3,40			
	6,7	4,66	3,39	-	3,35			
	6,6	4,68	3,34	-	3,30			
	6,5	4,70	3,29	-	3,25			
	6,4	4,72	3,24	-	3,20			
	6,3	4,74	3,19	-	3,15			
	6,2	4,76	3,14	-	3,10			
	6,1	4,78	3,09	-	3,05			
	6,0	4,80	3,04	-	3,00			
	5,9	4,82	2,99	-	2,95			
	5,8	4,84	2,94	-	2,90			
	5,7	4,86	2,89	-	2,85			
	5,6	4,88	2,84	-	2,80			
	5,5	4,90	2,79	-	2,75			
	5,4	4,92	2,74	-	2,70			
	5,3	4,94	2,69	-	2,65			
5,2	4,96	2,64	-	2,60				
5,1	4,98	2,59	-	2,55				
5,0	5,00	2,54	-	2,50				

(Fortsetzung)

	Französische Notenpunkte (notation française)	Deutsche Durchschnittsnote (moyenne allemande)	Deutsche Notenpunkte (notation allemande)			00	Ungenügend (insuffisant)
	4,9	5,02	2,49	-	2,45		
	4,8	5,04	2,44	-	2,40		
	4,7	5,06	2,39	-	2,35		
	4,6	5,08	2,34	-	2,30		
	4,5	5,10	2,29	-	2,25		
	4,4	5,12	2,24	-	2,20		
	4,3	5,14	2,19	-	2,15		
	4,2	5,16	2,14	-	2,10		
	4,1	5,18	2,09	-	2,05		
	4,0	5,20	2,04	-	2,00		
	3,9	5,22	1,99	-	1,95		
	3,8	5,24	1,94	-	1,90		
	3,7	5,26	1,89	-	1,85		
	3,6	5,28	1,84	-	1,80		
	3,5	5,30	1,79	-	1,75		
	3,4	5,32	1,74	-	1,70		
	3,3	5,34	1,69	-	1,65		
	3,2	5,36	1,64	-	1,60		
	3,1	5,38	1,59	-	1,55		
	3,0	5,40	1,54	-	1,50		
	2,9	5,42	1,49	-	1,45		
	2,8	5,44	1,44	-	1,40		
	2,7	5,46	1,39	-	1,35		
	2,6	5,48	1,34	-	1,30		
	2,5	5,50	1,29	-	1,25		
	2,4	5,52	1,24	-	1,20		
	2,3	5,54	1,19	-	1,15		
	2,2	5,56	1,14	-	1,10		
	2,1	5,58	1,09	-	1,05		
	2,0	5,60	1,04	-	1,00		
	1,9	5,62	0,99	-	0,95		
	1,8	5,64	0,94	-	0,90		
	1,7	5,66	0,89	-	0,85		
	1,6	5,68	0,84	-	0,80		
	1,5	5,70	0,79	-	0,75		
	1,4	5,72	0,74	-	0,70		
	1,3	5,74	0,69	-	0,65		
	1,2	5,76	0,64	-	0,60		
	1,1	5,78	0,59	-	0,55		
	1,0	5,80	0,54	-	0,50		
	0,9	5,82	0,49	-	0,45		
	0,8	5,84	0,44	-	0,40		
	0,7	5,86	0,39	-	0,35		
	0,6	5,88	0,34	-	0,30		
	0,5	5,90	0,29	-	0,25		
	0,4	5,92	0,24	-	0,20		
	0,3	5,94	0,19	-	0,15		
	0,2	5,96	0,14	-	0,10		
	0,1	5,98	0,09	-	0,05		
	0,0	6,00	0,04	-	0,00		